

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 23 = 36, 1902, S. 431 - 433

Ferrini, C.: Nachtrag zur Abhandlung VII, S. 112. :

Nochmals L §120. Ambitus und angiportus

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

# Nachtrag

zu Abhandlung VII S. 112.

Nochmals L § 120 — **Ambitus** und **angiportus**.

Von

Herrn Professor **C. Ferrini**

in Pavia.

Die hier angegebenen Maße sind wahrscheinlich richtig und folgendermaßen zu erklären. Wer ein Haus bauen will, muss sich zwei Ellen diesseits der Grenze seines Grundstücks (*adversus vomas alterius dominii*) halten. Da nach unserem Spiegel die Elle einem Fusse und einem Viertel gleich ist (vgl. § 119, wonach das miliarium [1000 Schritt = 5000 Fuss] 4000 Ellen enthält), so muss jeder Nachbar  $2\frac{1}{2}$  Fuss hinter der Grenze frei lassen. Dies ist wohl das Maß des römischen *ambitus*.<sup>1)</sup> — Der Zweck des *ambitus* besteht unserem Text nach besonders darin, dass dem Abflusse des Regenwassers Raum gewährt wird ('*Si canalem relinquere vult*' . . . . '*Si vero canalem relinquat quis sine fenestris, duos cubitos oportet eum canali relinquere*'). — Dass dies eben der ursprüngliche und jedenfalls der hauptsächlichste Zweck des *ambitus* war, ist auch heutzutage (m. E. mit vollem Rechte) behauptet worden: vgl. Nissen, Pompejanische Studien S. 568. — Später, als man begonnen hat Fenster (in den oberen Stockwerken) zu öffnen, hat der *ambitus* auch dem Zwecke gedient, das Licht zukommen zu lassen (*si canalem relinquere vult et fenestras*). Dafür bietet eine bekannte, auf den *ambitus*<sup>2)</sup> sich beziehende Stelle des Cervidius Scävola eine willkommene Bestätigung: fr. 41 § 1 D. 8, 2:

---

<sup>1)</sup> In unseren Rechtsquellen wird von einem *legitimum spatium* fortwährend gesprochen. Man wird doch (da wir von irgend anderen Bestimmungen nichts wissen) an den alten *ambitus* denken müssen. A. M. freilich Dernburg, wonach 'dies römisches Reichsrecht nicht wurde' (Pand. I § 200). <sup>2)</sup> Vgl. Cuiacius *observat.* 19, 21.

Lucius Titius, aperto pariete domus suae, quatenus stillicidii rigor et tignorum protectus competebat, ianuam in publico aperuit.<sup>1)</sup> quaero: cum neque luminibus Lucii Titii vicini, neque itineri vicini officeret, neque stillicidium ne vicini domo cadat, an aliquam actionem Publius Maeuius vicinus ad prohibendum haberet. Respondi: secundum ea quae proponeretur, nullam habere.

Dieser Zwischenraum von 5 pedes ist aber nicht genügend

a) wenn Jemand grosse (mehr als 1 Elle breite) Fenster eröffnen will,

b) wenn ein angiportus (*στενωπός*) dazwischen liegt.

Dann wird eine doppelte Entfernung erfordert (4 + 4 Ellen = 8 Ellen = 10 Fuss). Die erste Ausnahme rührt gewiss von lokalen Bauordnungen her. In Palästina, wie man aus den Excerpten des Julianus von Askalon ersehen kann, unterschied man zwischen den *τοξικαί* und den übrigen *θυρίδες* und waren dafür verschiedene Entfernungen vorgeschrieben. Für Konstantinopel bestimmte die erst später Reichsrecht gewordene zenonische Bauordnung einen Abstand von 12 Fuss (c. 12 § 2 C. 8, 10). Der Unterschied zwischen den *τοξικαί* und den *μεγάλαι θυρίδες* ist nicht demjenigen zwischen *luciferae* (*φωταγωγοί*) und *prospectivae* (*παρακυπτικαί*) fenestrae ganz gleich zu achten. Auch von einer *τοξική θυρίς* kann man frei durchschauen. Aber von einer *μεγάλη θυρίς* kann man sich hervorstrecken (diese ist wohl auch die ursprüngliche Bedeutung von *παρακυπτικαί*), was zu vielfachen Unbequemlichkeiten für den gegenüberliegenden Nachbar Anlass geben kann. So wird sich die Vorschrift eines grösseren Abstandes rechtfertigen lassen. Es genügt aber, wenn die Fenster selbst von der Nachbarwand wenigstens zehn Fuss entfernt sind; es ist nicht nöthig, dass eine solche Entfernung von dem Boden bis zum Dache bewahrt werde ('si vero in

<sup>1)</sup> Darüber vgl. Brugi, *L'ambitus e il paries communis* (1887), S. 25 ff. — Vielleicht liegt hier eine Interpolation ('in ambitum') vor. Als durch die justinianische Vorschrift (c. 13 C. 8, 10) die zenonische Bauordnung Reichsrecht geworden ist, ist auch der *ambitus* völlig beseitigt worden.

fastigio reliquerit fenestras [d. h. die grossen Fenster, wovon eben vorher die Rede gewesen], non est ei νομή in solo’).

Die zweite Ausnahme betrifft den Fall des angiportus, d. h. (wie es scheint) wo der Zwischenraum dem öffentlichen Verkehr dient. In Konstantinopel war auch für diesen Fall die Breite von wenigstens zwölf Fuss vorgeschrieben (c. 12 § 3 C. 10).<sup>1)</sup> Die im Spiegel vorgeschriebene Breite von zehn Fuss ist eben für die στενωποί sehr passend; man vgl. Nissen a. a. O. S. 542 f. 567.

---

<sup>1)</sup> Ueber die missbräuchliche Verbauung der ‘angiportus’ vgl. auch die c. 20 C. 8, 12.

---

**Druckfehler-Berichtigung.**

S. 73 vorl. Zeile }  
S. 74 Anm. 1 } lies statt ἀλλήλους: ἀλλήλων.

---